

# Ausgleich in den Rentensystemen von Zeiten außerhalb der Beschäftigung insbesondere bei Kindererziehung und Pflege von Angehörigen





### A. Status quo

### I. Rentenversicherungsleistungen wegen Kindererziehung

### 1. Kindererziehungszeiten

- Je Kind 3 Jahre (Geburt nach 1.1.1992) bzw. 2 Jahre (Geburt vor 1.1.1992) Kindererziehungszeit für erziehenden Elternteil.
- Pflichtversicherung des Elternteils. Je Erziehungsjahr 1 Entgeltpunkt
  = Rentenanwartschaften eines Erwerbstätigen mit
  Durchschnittseinkommen.
- Bei Kindererziehung <u>und</u> Erwerbstätigkeit: Addition der Entgeltpunkte nur bis insgesamt 1,9 Entgeltpunkte pro Jahr.

Folge: Benachteiligung erwerbstätiger Eltern. Nur nicht erwerbstätige Eltern und Eltern mit Durchschnittsverdienst erhalten volle Entgeltpunkte wegen Kindererziehung.



### 2. Kinderberücksichtigungszeiten

- Je Kind bis 10. Lebensjahr Kinderberücksichtigungszeiten für erziehenden Elternteil.
- Erwerb von Rentenanwartschaften, wenn:
  - 25 Jahre rentenrechtlichen Zeiten und
  - gleichzeitige Erziehung von mind. 2 Kindern unter 10 Jahren (bei pflegebedürftigen Kindern unter 18 Jahren) → 1/3 Entgeltpunkt pro Jahr <u>oder</u>
  - Erziehung von 1 Kind unter 10 Jahren und gleichzeitig sozialversicherungspflichtige Beschäftigung → Erhöhung der Entgeltpunkte aus Erwerbstätigkeit um max. 50% auf max. 1 Entgeltpunkt pro Jahr.

Folge: Kinderberücksichtigungszeiten sind nur für Erziehende ohne Erwerbstätigkeit und mit unterdurchschnittlichem Einkommen rentensteigernd.



### II. Rentenversicherungsleistungen wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege

Pflege pflegebedürftiger Personen begründet Rentenanwartschaften, wenn:

- nicht erwerbsmäßige Pflege mind. einer pflegebedürftigen Person mit mind. Pflegegrad 2 für mind. zehn Stunden pro Woche, verteilt auf mind. zwei Tage, <u>und</u>
- Pflegebedürftiger hat Anspruch auf Leistungen aus Pflegeversicherung <u>und</u>
- Pflegeperson hat nicht die Regelaltersgrenze erreicht und bezieht keine Vollaltersrente und
- Pflegeperson übt neben Pflegetätigkeit keine weitere Beschäftigung von mehr als 30 Stunden pro Woche aus.

<u>Folge</u>: Rentenansprüche wegen Pflege erhält nur, wer nicht oder nur teilzeiterwerbstätig ist.



### III. Rentenversicherungsleistungen wegen Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft

#### 1. Witwen-/Witwerrente

Große Witwen-/Witwerrente erhält der hinterbliebene Ehegatte / eingetragene Lebenspartner, wenn:

- Tod des versicherten Ehepartners
- Ehe mit dem verstorbenen Ehepartner bis zum Tod
- keine Wiederheirat
- verstorbener Ehepartner erfüllt die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren.



### Zusätzliche Voraussetzung:

- Hinterbliebener erzieht Kind unter 18 Jahren (→ Witwen-/Witwerrente während Kindererziehung) oder
- Hinterbliebener ist erwerbsgemindert (→ Witwen-/Witwerrente während Erwerbsminderung) oder
- Hinterbliebener hat das 47. Lebensjahr vollendet (→ Witwen-/Witwerrente bis zum Lebensende).

Höhe: Große Witwen-/Witwerrente beträgt 50% der Rente des Verstorbenen. Zuschlag für Kindererziehung.

Bei Erwerbstätigkeit des Hinterbliebenen: Anrechnung von 40% des Einkommens oberhalb eines Freibetrags (26,4fache des Rentenwerts) auf große Witwen-/Witwerrente.

Folge: Volle Witwen-/Witwerrente nur für Hinterbliebene ohne Einkommen und mit geringem Einkommen.



### 2. Erziehungsrente

Erziehungsrente erhalten Hinterbliebene, wenn:

- Scheidung vom Ehegatten nach 30. Juni 1977
- Tod des geschiedenen Ehegatten
- keine Wiederheirat des Hinterbliebenen
- Erziehung eines Kindes unter 18 Jahren
- Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von 5 Jahren.
  - → Erziehungsrente max. bis 18. Lebensjahr des Kindes und bis Erreichen der Regelaltersgrenze.
     Höhe: Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Bei Erwerbstätigkeit des Hinterbliebenen: Anrechnung von 40% des Einkommens oberhalb eines Freibetrags (26,4fache des Rentenwerts) auf Erziehungsrente.

<u>Folge</u>: Volle Erziehungsrente nur für Hinterbliebene ohne Einkommen und mit geringem Einkommen.



#### B. Reformbedarf

- I. Das Rentensystem fördert Nicht- und Teilerwerbstätigkeit sowie Einkommens- und Altersarmut von Frauen
- Anreize für Nicht- oder Teilzeiterwerbstätigkeit von Frauen.
  Begünstigung des Modells der Alleinverdiener-Ehe und -Familie.
  Dabei: Keine auskömmliche Altersrente wegen Ehe, Kindererziehung und Pflege.
- Zusätzlich Anreize für Nicht- und Teilzeiterwerbstätigkeit von Frauen durch Mangel an Betreuungsplätzen, andere Sozialversicherungsleistungen und Steuerleistungen.

Folge: Frauen sind im Vergleich mit Männern seltener, diskontinuierlicher und häufiger in Teilzeit oder geringfügig beschäftigt. Teilzeitquote der Frauen: 57,8% (2014). Gender Pay Gap: 21% (2015). Gender Pension Gap: 57% (2011).



## II. Konsequenz: Reformbedarf in der Gesetzlichen Rentenversicherung

Grundgesetz und Europäisches Unionsrecht:

- Der Staat muss die Gleichberechtigung von M\u00e4nnern und Frauen wahren und rechtliche Diskriminierungen eines Geschlechts unterlassen.
- 2. Der Staat muss faktischen Nachteilen für Frauen aufgrund gesellschaftlicher Rollenzuweisungen aktiv entgegenwirken.

<u>Aber</u>: Der Staat tut das Gegenteil: Er fördert nicht die Gleichberechtigung von Männern und Frauen, sondern schafft Ungleichheit im Erwerbsleben und bei der Einkommens- und Alterssicherung.



Konsequenz: Reform der Rentenleistungen für Ehe, Kindererziehung und Pflege:

- Beseitigung der Negativanreize für Vollzeit-Erwerbstätigkeit von Frauen im Rentenrecht.
- Positive Anreize für Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Rentenrecht. Insbesondere: Rentenleistungen, die partnerschaftliche Teilung der Familien- und Berufsarbeit voraussetzen.
- 3. Abschaffung der beitragsfreien Mitversicherung nicht oder nur geringfügig erwerbstätiger Ehegatten in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.
- 4. Reform des Ehegattensplitting im Steuerrecht.

Keine Alternative: Ausbau der bestehenden Rentenleistungen für Ehe, Kindererziehung und Pflege. **Das ist nicht finanzierbar!** 





Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, LL.M.